

### 3. Zoll- und Steuer- Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

- dem Untersteueramte zu Ueckermünde im Bezirke des Hauptzollamts Wolgast die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I des Hauptsteueramts zu Stettin über Kokosgarn;
  - dem Untersteueramte zu Meppen im Bezirke des Hauptzollamts Nordhorn die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die vom Auslande für den Kaufmann B. Wichmann zu Lingen daselbst eingehenden Kokosgarne;
  - dem Untersteueramte zu Segeberg im Bezirke des Hauptzollamts Neustadt i. Holstein die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I sowie von Begleitzetteln über das für den Mühlenbesitzer Klobt zu Herrenmühle eingehende Getreide;
  - dem Nebenzollamte I zu Boguslaw im Bezirke des Hauptzollamts Stalnierzyce die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über für das Zollkonto des Dampfmühlenbesitzers Joseph Kratochwill zu Pleschen eingehendes Getreide, sowie
  - dem Untersteueramte zu Pleschen in demselben Hauptamtsbezirke die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über derartiges Getreide.
- Das Nebenzollamt I zu Lunden im Bezirke des Hauptzollamts Lönning ist aufgehoben.

Im Königreich Bayern.

Der Uebergangsstelle zu Miltenberg im Bezirke des Hauptzollamts Würzburg ist die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein sowie zur Ausgangsabfertigung von Branntwein ertheilt worden.

Im Königreich Württemberg.

- Die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz ist beigelegt worden:
- den Kameralämtern zu Malen, Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Gaildorf, Lorch, Ochsenhausen, Roth am See, Rottenburg, Saulgau, Tettwang, Waiblingen, Weinsberg und Wiblingen,
  - im Bezirke des Kameralamts Balingen:
    - den Grenzsteuerämtern zu Ehingen, Engstlatt, Ostmettingen und Winterlingen und dem Ortssteueramte zu Geislingen,
  - im Bezirke des Kameralamts Crailsheim:
    - dem Grenzsteueramte zu Crailsheim,
  - im Bezirke des Kameralamts Ehingen:
    - dem Grenzsteueramte zu Munderkingen,
  - im Bezirke des Kameralamts Eßlingen:
    - dem Grenzsteueramte zu Plochingen und dem Ortssteueramte zu Denkendorf,
  - im Bezirke des Kameralamts Freudenstadt:
    - dem Grenzsteueramte zu Schönmünzach und den Ortssteuerämtern zu Baiersbronn und Böffingen,
  - im Bezirke des Kameralamts Großbottwar:
    - dem Grenzsteueramte zu Marbach,
  - im Bezirke des Kameralamts Güglingen:
    - dem Grenzsteueramte zu Schwaigern,
  - im Bezirke des Kameralamts Heiligkreuzthal:
    - den Grenzsteuerämtern zu Dürmentingen und Riedlingen und dem Ortssteueramte zu Buchau,
  - im Bezirke des Kameralamts Hirsau:
    - dem Grenzsteueramte zu Unterreichenbach,

- im Bezirke des Kameralamts Horb:  
den Grenzsteuerämtern zu Eutingen, Eyach und Wiesenstetten und dem Ortssteueramte zu Nezingen,
- im Bezirke des Kameralamts Kapfenburg:  
den Grenzsteuerämtern zu Bopfingen und Pflaumloch,
- im Bezirke des Kameralamts Leonberg:  
dem Grenzsteueramte zu Weil der Stadt und dem Ortssteueramte zu Hemmingen,
- im Bezirke des Kameralamts Maulbronn:  
dem Ortssteueramte zu Dürrmenz,
- im Bezirke des Kameralamts Mergentheim:  
den Grenzsteuerämtern zu Kreglingen und Weikersheim,
- im Bezirke des Kameralamts Münsingen:  
dem Ortssteueramte Buttenhausen,
- im Bezirke des Kameralamts Neuenbürg:  
den Grenzsteuerämtern zu Enzklosterle, Herrenalb, Ottenhausen und Wilbbab,
- im Bezirke des Kameralamts Neuenstadt:  
den Grenzsteuerämtern zu Gundelsheim, Kochendorf, Möckmühl, Neckarsulm und Oedheim,
- im Bezirke des Kameralamts Neuffen:  
dem Grenzsteueramte zu Nürtingen,
- im Bezirke des Kameralamts Oberndorf:  
den Grenzsteuerämtern zu Alpirsbach, Epsendorf, Lauterbach und Schramberg,
- im Bezirke des Kameralamts Reuthin:  
dem Grenzsteueramte zu Nagold,
- im Bezirke des Kameralamts Reutlingen:  
dem Grenzsteueramte zu Mägerkingen,
- im Bezirke des Kameralamts Roth am See:  
dem Grenzsteueramte zu Niederstetten,
- im Bezirke des Kameralamts Rottenburg:  
dem Grenzsteueramte zu Thalheim und den Ortssteuerämtern zu Belsen und Mößlingen,
- im Bezirke des Kameralamts Rottweil:  
den Grenzsteuerämtern zu Deißlingen und Wellendingen,
- im Bezirke des Kameralamts Saulgau:  
den Grenzsteuerämtern zu Altshausen, Zettkofen, Mengen und Scheer und den Ortssteuerämtern zu Enzkofen und Königseggwald,
- im Bezirke des Kameralamts Schönthal:  
dem Grenzsteueramte zu Dörzbach,
- im Bezirke des Kameralamts Sindelfingen:  
dem Grenzsteueramte zu Böblingen,
- im Bezirke des Kameralamts Sulz:  
den Grenzsteuerämtern zu Binsdorf und Böhringen und dem Ortssteueramte zu Renfrizhausen,
- im Bezirke des Kameralamts Tett nang:  
den Grenzsteuerämtern zu Fischbach, Hemigkofen, Krefßbronn und Langnau und dem Ortssteueramte zu Laimnau,
- im Bezirke des Kameralamts Tuttlingen:  
dem Ortssteueramte zu Kolbingen,
- im Bezirke des Kameralamts Ulm:  
dem Grenzsteueramte zu Langenau,
- im Bezirke des Kameralamts Urach:  
dem Grenzsteueramte zu Nezingen,
- im Bezirke des Kameralamts Waiblingen a. Enz:  
dem Grenzsteueramte zu Waiblingen—Eersheim,
- im Bezirke des Kameralamts Waiblingen:  
dem Grenzsteueramte zu Winnenden,

im Bezirke des Kameralamts Walbsee:

dem Grenzsteueramte zu Aulendorf,

im Bezirke des Kameralamts Wangen:

den Grenzsteuerämtern zu Friesenhofen, Isny, Leutkirch und Neuravensburg,

im Bezirke des Kameralamts Weingarten:

dem Grenzsteueramte zu Zusdorf und dem Ortssteueramte zu Waldburg,

im Bezirke des Kameralamts Wiblingen:

dem Grenzsteueramte zu Dietenheim.

Ferner ist beigelegt worden die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen

über Branntwein, Wein und geschrotenes Malz: den Grenzsteuerämtern zu Mühlacker im Bezirke

des Kameralamts Maulbronn, Schweningen im Bezirke des Kameralamts Rottweil und

Albigen im Bezirke des Kameralamts Spaichingen,

über Wein und geschrotenes Malz: dem Grenzsteueramte zu Feuerbach im Bezirke des Kameralamts Stuttgart.

#### In Mecklenburg-Schwerin.

Dem Steueramte zu Boizenburg a. Elbe im Bezirke des Hauptsteueramts Güstrow ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide erteilt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. beschlossen:

1. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, die näheren Anordnungen bezüglich der Gewährung der im §. 7 Ziffer 3 a des Zolltarifgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 116) zugestandenem Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Delfabrikaten bis auf Weiteres, soweit thunlich unter analoger Anwendung der Vorschriften des Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, selbständig zu erlassen,
2. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, diejenigen Kontrollmaßregeln festzustellen, unter welchen auf Grund der Anmerkung zur Nummer 39c des Zolltarifs für Bewohner des Grenzbezirks Zugochsen von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 5 Jahren zu dem Zollsätze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden dürfen, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetrieb nachweislich notwendig sind,
3. nachstehende Bestimmungen zu dem Regulativ für Privattransitlager von den in Nummer 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide zc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, vom 13. Mai 1880\*) zu treffen:

#### Zu §. 5.

Der §. 5 erhält folgende Fassung:

#### „Zugang zum Lager.

Werden Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gelagert, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.“

Hinter §. 22 und vor „V. Strafbestimmungen“ ist als

#### §. 22a

einzuschalten:

„Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, müssen gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsätze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden.

In dem Niederlageregister (§. 15), den An- und Abmeldungen (§. 18) und in den Lagerregistern (§. 20) ist der Zollsatz, welchem die Waare unterliegt, ersicht-

\*) Central-Blatt S. 285.



lich zu machen und in den Abmeldungen außerdem die Richtigkeit der letzteren Angabe ausdrücklich vom Deklaranten zu versichern.

Mischungen mit den vorbezeichneten Waaren dürfen nur nach vorheriger Anmeldung (§. 19) und unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden."

4. nachstehende Aenderungen des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten,\*) zu genehmigen:

Zu §. 4.

Der Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsätze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll."

Zu §. 5.

Als zweiter Absatz ist aufzunehmen:

"Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben."

Zu §. 8.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

"Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuterverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldcredit ist unzulässig."

Zu §. 9.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

"Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, bezw. der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall erteilen werden."

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absätze dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt."

Berlin, den 14. Juli 1885.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schulz.

\*) Central-Blatt S. 290.